

*9/SN-180/ME*  
1 von 3

# PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Wien I, Löwelstraße 12  
Postfach 124 1014 Wien  
Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/6451

A. Z.: S - 785/Sch

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom .....

A. Z.: .....

Wien, am 27. September 1985

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	<i>be</i> - GE/1985
Datum:	6. OKT. 1985
Verteilt	9. OKT. 1985 <i>Kump</i>

*Dr. Kump*

Betreff: Europäisches Abkommen über Soziale Sicherheit;  
Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes betreffend  
Änderung der Anhänge

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes betreffend Änderung der Anhänge mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

25 Beilagen

Für den Generalsekretär:



*J. Humberger*

**ABSCHRIFT****PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS**

Wien, am **27.9.1985**  
Wien I., Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien  
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

A.Z.: S - 785/Sch  
Zum Schreiben vom 18. Juli 1985  
Zur Zahl 24.821/1-2/85

An das  
Bundesministerium für soziale  
Verwaltung

Stubenring 1  
1010 Wien

Betreff: Europäisches Abkommen über Soziale Sicherheit:  
Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes betreffend  
Änderung der Anhänge

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs erlaubt sich, zum vorgelegten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes betreffend Änderung der Anhänge zum Europäischen Abkommen über Soziale Sicherheit wie folgt Stellung zu nehmen:

Die dem Bundesverfassungsgesetz vom 25.11.1980, BGBl.Nr. 564, als Artikel III angefügte Befristung der Geltung bis Ende 1985 sollte in einer weiteren Befristung ihre Fortsetzung finden. Obwohl nämlich die Anhänge nur das nationale Recht der Vertragsstaaten betreffen und ihre Änderung daher in erster Linie eine innerstaatliche Angelegenheit ist, kann durch Änderung der Anwendungsregelung durch einen der Vertragsstaaten ein erheblicher Nachteil für einen anderen Vertragsstaat eintreten. Über einen solchen möglichen Nachteil für Österreich zu befinden und darauf zu reagieren sollte dem Parlament nicht endgültig verwehrt werden.

Die Tatsache, daß bisherige Notifikationen keinen Anlaß zu einem Widerspruch nach Art. 73 Abs. 2 des Abkommens gegeben haben, kann insofern nicht gegen eine Verlängerung

- 2 -

des Beobachtungszeitraumes über die Zweckmäßigkeit der gewählten Vorgangsweise sprechen, als der Inhalt künftiger, zu notifizierender Änderungen derzeit wohl kaum schon erfaßt werden kann.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:  
gez. Ing. Derfler

Der Generalsekretär:  
gez. Dr. Korbi